

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Soldatenversorgungsgesetz § 8, § 5

Leitsätze: Die Wehrdienstzeit eines Soldaten auf Zeit wird nach § 8 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes nur dann auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis im Anschluß an die Entlassung aus dem Wehrdienst begründet worden ist.

Beginnt der entlassene Soldat nach Beendigung seines Wehrdienstes zunächst ein Hochschulstudium und bricht er es nach drei Studiensemestern ab, um in ein Arbeitsverhältnis einzutreten, so wird die Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit nicht angerechnet.

Aktenzeichen: 5 AZR 460/76

Urteil des BAG vom 9. November 1977

LAG Frankfurt/



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 460/76

10/4 Sa 955/75 Frankfurt/Main

Verkündet am
9. November 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 8. März 1976 - 10/4 Sa 955/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Anrechnung der Bundeswehrdienstzeit des Klägers auf dessen Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 5. März 1976, BGBI. I, 457 (SVG).

Der am 18. Mai 1944 geborene Kläger bestand im Frühjahr 1964 das Abitur. In der Zeit vom 1. April 1964 bis zum 31. März 1966 war er Zeitsoldat bei der Bundeswehr. Im Sommersemester 1966 begann er das Studium der Rechtswissenschaft. Im August 1967 bewarb er sich bei der Beklagten um Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer. Als seine Bewerbung für die Zeit ab 3. Januar 1968 angenommen worden war, brach er das Jurastudium im Wintersemester 1967/68 - seinem vierten Studiensemester - ab. Seine Ausbildung bei der Beklagten dauerte bis Mitte September 1969. Seit dem 18. Oktober 1969 steht er als Flugzeugführer in ihren Diensten.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich kraft vertraglicher Vereinbarung nach den zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. einerseits und der Gewerkschaft ÖTV sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits abgeschlossenen Tarifverträgen für das Bordpersonal der Beklagten. Danach hat die Dauer der Beschäftigungszeit Einfluß u.a. auf die Höhe der Vergütung.

Im Jahre 1972 bat der Kläger die Beklagte schriftlich um Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf seine Betriebszugehörigkeit nach § 8 Abs. 3 SVG. Die Beklagte lehnte dies jedoch mit Schreiben vom 26. September 1972 ab, weil zwischen dem Ende des Wehrdienstes und dem Eintritt des Klägers in ihre Dienste ein Zwischenraum von über einem Jahr bestanden und der Kläger bei seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr von ihr auch keine feste Einstellungszusage gehabt habe. Sein am 10. Oktober 1974



- 3 -

erneut schriftlich vorgebrachtes Anrechnungsgesuch beschied die Beklagte mit Schreiben vom 6. November 1974 wiederum abschlägig.

Mit seiner am 31. Dezember 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Anrechnungsbegehren weiter. Er meint, die Beklagte müsse ihm gemäß § 8 Abs. 3 SVG zwanzig Monate seiner Wehrdienstzeit auf die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit bei ihr anrechnen, nämlich achtzehn Monate Grundwehrdienst voll und die restlichen sechs Monate des Wehrdienstes zu einem Drittel. Sein im Anschluß an den Wehrdienst aufgenommenes und im vierten Semester wieder abgebrochenes Jurastudium sei anrechnungsunschädlich. Hierzu hat der Kläger vorgetragen: Schon während seiner Schulzeit habe er den ernsthaften Wunsch gehabt, Verkehrsflugzeugführer zu werden. Deshalb habe er auch im letzten Schuljahr der Segelfliegergruppe seiner Schule angehört. Vor dem Ende seines Wehrdienstes, nämlich im Januar 1966, habe er sich bei der Beklagten nach den Anforderungen für diesen Berufsweg und nach den Erfolgsaussichten einer etwaigen Bewerbung erkundigt. Dort habe man ihm empfohlen, sich erst im Jahre 1967 zu bewerben, weil die Beklagte sich im Jahre 1966 darauf beschränken wolle, ehemalige Militärflugzeugführer zu Verkehrsflugzeugführern umzuschulen. Um die mit der Verwirklichung seines eigentlichen Berufswunsches verbundene Wartezeit sinnvoll zu nutzen und sich für den Fall der Erfolglosigkeit seiner Bewerbung oder seiner Ausbildung bei der Beklagten vorsorglich anderweit fortzubilden, habe er ohne Verfolgung eines bestimmten Berufszieles zunächst das Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen. Da es sich bei seinem Studium mithin nur um eine Notlösung zur Überbrückung der Wartezeit bis zur Verwirklichung seines eigentlichen Berufswunsches gehandelt habe, könne das Studium der Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf seine Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten nicht entgegenstehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger ab 1. Mai 1970 zwanzig Monate seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen hat;
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für das Kalenderjahr 1972 DM 5.556,-- brutto nachzuzahlen;
3. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle steuerlichen und versicherungsrechtlichen Nachteile auszugleichen, die er dadurch erlitten hat und erleidet, daß die Beklagte dem Kläger 5.556,-- DM gemäß dem Klageantrag zu Ziffer 2) nicht im Kalenderjahr 1972 hat zukommen lassen;
4. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger während seines Dienstes als 1. Offizier in Zukunft für die Zeit von Januar 1975 ab mit dem Dienstalterssteigerungsdatum 1. Mai, erstmals 1. Mai 1975, in die Gehaltsstufe 10 für 1. Offiziere zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält die Voraussetzungen für eine Anrechnung der Wehrdienstzeit gemäß § 8 Abs. 3 SVG nicht für gegeben, weil der Kläger nicht im unmittelbaren Anschluß an seine Entlassung aus der Bundeswehr in ihre Dienste eingetreten sei. Sie hat mit Nichtwissen bestritten, daß der Kläger schon während seiner Schulzeit die Absicht gehabt habe, Verkehrsflugzeugführer zu werden, und daß der Kläger sich im Januar 1966 bei ihr nach den Erfolgsaussichten einer Bewerbung erkundigt habe. Ferner hat die Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben und den Einwand der Verwirkung geltend gemacht.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren mit Ausnahme des Klageantrags zu 3) (Ausgleich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

aller steuerlichen und versicherungsrechtlichen Nachteile) weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Kläger die Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf seine Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten nicht verlangen kann.

1. Der Kläger war Soldat auf Zeit. Die Anrechnung seiner Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit richtet sich deshalb nach § 8 Abs. 3 SVG. Danach werden Zeiten des Wehrdienstes auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der ehemalige Soldat nach Beendigung des Dienstverhältnisses sechs Monate dem Betrieb angehört. Nach der Rechtsprechung des Senats gilt diese Anrechnungsvorschrift nur für das erste nach Beendigung des Wehrdienstes eingegangene Dauerarbeitsverhältnis und unter der weiteren Voraussetzung, daß dieses Arbeitsverhältnis im Anschluß an die Entlassung aus dem Wehrdienst begründet worden ist (BAG AP Nr. 1 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz [zu 1 und 2 der Gründe] und das auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Senatsurteil vom 29. September 1976 - 5 AZR 460/75 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz).

Das Arbeitsverhältnis zur Beklagten ist zwar das erste Arbeitsverhältnis, das der Kläger nach seinem Wehrdienst eingegangen ist. Er hat es jedoch nicht im Anschluß an den Wehrdienst begründet. Vielmehr hat er zunächst drei Semester Rechtswissenschaft studiert, bevor er sich im August 1967 bei der Beklagten um eine Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer bewarb und aufgrund dieser Bewerbung am 3. Januar 1968 eingestellt wurde. Zwischen der Entlassung aus dem Wehrdienst und der zur Ein-



- 6 -

stellung führenden Bewerbung bei der Beklagten lagen insgesamt 16 1/2 Monate. Damit war durch das Studium der zeitliche Zusammenhang zwischen der Beendigung des Wehrdienstes und dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis unterbrochen. Hieran scheitert die vom Kläger beanspruchte Anrechnung von Zeiten seines Wehrdienstes auf seine Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten.

Der Senat hat bereits in seinem oben zitierten Urteil vom 29. September 1976 ausgesprochen, daß ein zwischengeschaltetes Hochschulstudium selbst dann anrechnungsschädlich ist, wenn das Studium die Voraussetzung für die spätere Berufstätigkeit des entlassenen Zeitsoldaten ist. Wie der Senat im einzelnen dargelegt hat, gehört die Anrechnungsbestimmung des § 8 Abs. 3 SVG nach ihrer Stellung und Systematik zu den Berufsförderungsvorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes, die dem entlassenen Soldaten den Eintritt in das zivile Berufsleben erleichtern sollen. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, dem Soldaten nach Beendigung des Wehrdienstes einen Arbeitsplatz auf der Grundlage seiner bisherigen Ausbildung oder der durch eine Fachausbildung nach § 5 SVG erworbenen Qualifikation zu verschaffen und ihm so einen nahtlosen Übergang in das Arbeitsleben zu ermöglichen. Im Zusammenhang damit steht die Anrechnungsregelung des § 8 Abs. 3 SVG. Sie will für diejenigen Zeitsoldaten, die im Anschluß an ihren Wehrdienst ein Arbeitsverhältnis anstreben und als Arbeitnehmer tätig werden, die Nachteile ausgleichen, die sich aus der durch den Wehrdienst bedingten späteren Begründung des Arbeitsverhältnisses ergeben, indem sie die Anrechnung der Wehrdienstzeit in dem dort näher geregelten Umfang auf die Betriebszugehörigkeit für das erste nach Beendigung des Wehrdienstes eingegangene Arbeitsverhältnis vorschreibt und den entlassenen Soldaten weitgehend so stellt, als hätte dieses Arbeitsverhältnis bereits während des Wehrdienstes be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

standen. Die Anrechnungsvergünstigung kann demnach nur solchen ehemaligen Zeitsoldaten zugute kommen, die im Anschluß an den Wehrdienst als Arbeitnehmer in das zivile Berufsleben eintreten, nicht aber auch diejenigen, die erst noch ein Studium absolvieren wollen und daher vorerst gar nicht die Absicht haben, ein Arbeitsverhältnis zu begründen. An dieser Rechtsprechung, die auch im Schrifttum Zustimmung gefunden hat (Seipel, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz; Küchenhoff, SAE 1977, 127 f.), hält der Senat fest.

2. Daß der Kläger sein Studium nicht zu Ende geführt, sondern im vierten Semester abgebrochen hat, um in die Dienste der Beklagten zu treten, rechtfertigt keine ihm günstigere Beurteilung der Anrechnungsfrage. Insbesondere kann sich der Kläger nicht auf das Urteil des Senats vom 22. Mai 1974 (AP Nr. 1 zu § 8 Soldatenversorgungsgesetz) berufen. In dem dort entschiedenen Fall lagen zwischen der Entlassung aus dem Wehrdienst und der Bewerbung um eine Ausbildung als Flugzeugführer sechseinhalb Monate. In der Zwischenzeit hatte der damalige Kläger kein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis begründet, sondern eine von vornherein befristete Praktikantenzeit absolviert, die der Vorbereitung für den zunächst angestrebten Beruf des Bauingenieurs dienen sollte. Ein solches der Ausbildung und der eigenen Orientierung dienendes befristetes Arbeitsverhältnis hat der Senat nicht für geeignet gehalten, zu einer Eingliederung des entlassenen Soldaten in einen Beruf zu führen, weil der ehemalige Soldat andernfalls in unbilliger Weise gehindert wäre, seine Eignung für den späteren Beruf zu erproben und sich über seine beruflichen Ziele schlüssig zu werden.

Im vorliegenden Falle unterscheidet sich der Sachverhalt jedoch wesentlich von dem des vorerwähnten Senatsurteils. Schon die Zeitspanne zwischen der Beendigung des Wehrdienstes und der Bewerbung des Klägers bei



- 8 -

der Beklagten ist mit 16 1/2 Monaten erheblich größer. Ein so langer Zeitraum kann dem Kläger zu seiner beruflichen Orientierung nicht zugestanden werden. Will der entlassene Soldat zunächst versuchsweise ein Studium aufnehmen, so muß er sich zur Erhaltung der Vergünstigungen aus § 8 SVG alsbald Klarheit darüber verschaffen, ob er sich für geeignet hält und das Studium fortsetzen oder ob er es abbrechen und in das Arbeitsleben eintreten will. Mehr als höchstenszwei Orientierungssemester können ihm nicht zugebilligt werden (so auch Seipel, aaO).

Im übrigen diene das Studium des Klägers schon nach seinem eigenen Vorbringen gar nicht einer zunächst vorläufigen beruflichen Orientierung. Zwar hatte er nach seiner Behauptung von vornherein den Wunsch, Verkehrsflugzeugführer bei der Beklagten zu werden, und er hat das Studium nur aufgenommen, um einen "soliden Brotberuf" für den Fall zu haben, daß sich sein eigentliches Berufsziel nicht würde verwirklichen lassen. Dann aber war sich der Kläger - wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt - über seine beruflichen Ziele von Anfang an im klaren. Er wollte ein rechtswissenschaftliches Studium absolvieren und damit nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst vorerst nicht in das Arbeitsleben eingegliedert werden, falls es ihm nicht gelingen sollte, eine Anstellung bei der Beklagten zu finden. Hier kann nichts anderes gelten, als wenn der Kläger, statt ein Studium zu beginnen, nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst in ein Arbeitsverhältnis eingetreten wäre mit dem Ziel, dieses Arbeitsverhältnis auf Dauer fortzusetzen, falls er nicht im Laufe der Zeit doch noch eine Anstellung bei der Beklagten finden sollte. Damit wäre er in das Berufsleben eingegliedert, so daß eine Anrechnung seiner Wehrdienstzeit nur in diesem ersten nach Beendigung des Wehrdienstes begründeten Dauerarbeitsverhältnis in Frage käme. Wäre der Kläger dann später zur Beklagten übergewechselt, wäre seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bei der Beklagten nicht mehr anzurechnen. Das zwischengeschaltete erste Arbeitsverhältnis würde sich hier als anrechnungsschädlich auswirken. Es ist kein Grund ersichtlich, die Rechtslage bei einem zwischengeschalteten Studium anders zu beurteilen.

3. Damit erweisen sich auch die Vergütungsansprüche des Klägers als unbegründet, ohne daß noch geprüft werden müßte, ob die Beschäftigungszeit, von der nach den einschlägigen tariflichen Regelungen die Höhe der Vergütung abhängt, mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit gleichzusetzen ist.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Seidensticker

Dr. Toeche-Mittler Nitsche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)